

§. 3.

a) wer sie ver-
waltet.

Die Accisgerichtsbarkeit wird verwaltet von den Accisinspectoren, unter Aufsicht und der unten näher bestimmten Mitwirkung der Acciscommissarien. Den Accisinspectoren steht das Directorium der Acten zu, jedoch in den oben §. 1. unter II. bezeichneten Untersuchungen nur so lange, als bis nicht ein Justizbeamter zu Führung derselben mit beauftraget wird.

§. 4.

Führung der Un-
tersuchungen.

Die oben §. 1. erwähnten Accisuntersuchungen sind auf vorgängige Denunciationsen, oder auch von Amteswegen anzustellen.

§. 5.

a) Denunciati-
onen, wie und
von wem sie an-
gebracht werden.

Die Denunciationsen können schriftlich oder mündlich, sowohl von den Accisofficianten, als auch von Andern, bei dem Accisinspectore angebracht, und wenn dieser nicht am Orte gegenwärtig seyn sollte, von dem Acciseinnehmer des Orts angenommen werden.

In letztem Falle hat der Acciseinnehmer die mündlichen Anzeigen zu Protocoll zu bringen, auch kann er in dringenden Fällen dasjenige veranstalten, was zu Begründung des Thatsbestandes und Sicherstellung der Abgabe notwendig ist; er hat sich aber einer Vernehmung des Denuncianten und jeder andern Untersuchung, oder Entscheidung der Sache zu enthalten, vielmehr die erhaltenen Anzeigen sofort an den vorgesetzten Accisinspectore zu übersenden.

§. 6.

Namenlose An-
zeigen.

Auf namenlose Anzeigen ist, wenn sie nicht durch andre bekannte Umstände unterstützt werden, eine Untersuchung gegen die Person des Denuncianten nicht anzustellen. Der Name eines Denuncianten ist, auf dessen Verlangen, verschwiegen zu halten.

§. 7.

Forum delicti.

Die Untersuchung ist von derjenigen Accisinspection zu führen, in deren Bezirke der Unterschleif, oder das sonstige Ungehährniß verübt worden ist.

Ausländer werden jedoch vor derjenigen Accisinspection in Untersuchung gezogen, wo sie angetroffen werden.

§. 8.

Werden bei einer Accisuntersuchung zugleich Unterschleife anderer fiscalischen Abgaben entdeckt, so der Denunciant bei Gelegenheit derjenigen Defraudation, worüber